



Antrag

der Abgeordneten **Arif Taşdelen, Harald Güller, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Alexandra Hiersemann, Stefan Schuster, Florian von Brunn, Horst Arnold, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD**

Substanzielle Erhöhung der Ballungsraumzulage des Freistaates Bayern im Jahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Entwurf des Haushaltsplans 2021 genügend Mittel einzustellen, sowie im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2021 die erforderlichen Änderungen beim Bayerischen Besoldungsgesetz vorzunehmen, damit die Ballungsraumzulage substanziell verbessert werden kann.

Eine erhöhte staatliche Ballungsraumzulage soll sich an den aktuellen Zahlungsbeträgen der Münchenezulage der Landeshauptstadt München orientieren. Darüber hinaus soll der Anwärtergrenzbetrag abgeschafft werden.

Begründung:

Zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten gewährt der Freistaat Bayern seinen Arbeitskräften eine Ballungsraumzulage im Verdichtungsraum München (definiert mittels Kriterien im Landesentwicklungsplan), sofern sich Arbeitsplatz und Hauptwohnsitz im Verdichtungsraum befinden, bzw. die Landeshauptstadt München ihren Arbeitskräften eine Münchenezulage im Großraum München (rein räumliche Definition), sofern sich der Arbeitsplatz im Großraum München befindet.

Die Tarifbeschäftigten der Landeshauptstadt München erhalten seit dem 1. Januar 2020 auf der Grundlage eines Tarifvertrags mit Ver.di einen verdoppelten Grundbetrag von monatlich 270 Euro bzw. 140 Euro für Auszubildende. Darüber hinaus gibt es einen neuen Grundbetrag von 135 Euro für alle bisher nicht anspruchsberechtigte TVöD-Entgeltgruppen (z. B. ab E 10). Die Verdoppelung der Münchenezulage auch im Beamtenbereich der Landeshauptstadt hat die Staatsregierung bislang nicht gestattet.

Die Zahlungsbeträge bei der staatlichen Ballungsraumzulage sind deutlich niedriger. Der Grundbetrag beträgt 130,67 Euro monatlich. Anwärterinnen und Anwärtern wird ein Anwärtergrundbetrag von 65,33 Euro, Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern ein Dienstanfängergrundbetrag von 39,20 Euro monatlich gewährt. Für jedes Kind, für das Berechtigten oder Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz gezahlt wird, erhöht sich die Ballungsraumzulage um 34,85 Euro (Kinderzuschlag).

Die Zahlungsbeträge der staatlichen Ballungsraumzulage wurden zwar ab 2015 mehrfach angepasst, dennoch erreichen sie nur weniger als die Hälfte der Zahlungsbeträge der Münchenezulage. Das verdeutlicht den Handlungsbedarf bei der staatlichen Ballungsraumzulage.

Ziel sollte es sein, dass die erhöhte staatliche Ballungsraumzulage nicht nur für die Bediensteten des Freistaates, sondern auch für die Tarifbeschäftigten über entsprechende Tarifverträge als ergänzende Leistung festgelegt wird. Umgekehrt gilt: Wenn die staatliche Ballungsraumzulage steigt, kann endlich auch die Landeshauptstadt nicht nur ihren Tarifbeschäftigten, sondern auch ihren Beamten eine höhere Münchenezulage gewähren, was bislang nicht möglich ist.

Schließlich wird die soziale Ungerechtigkeit, die mit dem Anwärtergrenzbetrag verbunden ist, durch die Aufhebung des Anwärtergrenzbetrags behoben. Bislang wird Anwärterinnen und Anwärtern sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern die Ballungsraumzulage höchstens in der Höhe gewährt, in der der Anwärtergrundbetrag oder die Unterhaltsbeihilfe hinter 1.433,26 Euro monatlich zurückbleibt (Anwärtergrenzbetrag).